

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3159

Landesverband der Volkshochschulen
Verbandsdirektor Dr. Martin Lätzel
Holstenbrücke 7
24113 Kiel

Kiel, 28. November 2011

Stellungnahme zum Weiterbildungsgesetz (WBG); Große Anfrage des SSW und Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/594

Der Schritt der Landesregierung, ein Weiterbildungsgesetz zu formulieren ist auf jeden Fall zu begrüßen. Allerdings müssen wir kritisch anmerken, dass der vorgelegte Entwurf eine Novellierung des bisher schon vorhandenen BFQG darstellt, das hauptsächlich in Fragen der Umsetzung von Beantragung und Durchführung des Bildungsurlaubes überarbeitet wurde. Ein wirkliches Weiterbildungsgesetz würde nach unserer Auffassung in vielen Punkten anders und umfassender formuliert sein, wie dies beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen der Fall ist.

Ein Weiterbildungsgesetz im umfassenden Sinne regelt die Bildung nach der Ausbildungsphase – eben die Weiterbildung. Gleichzeitig berücksichtigt es internationale Entwicklungen im Sinne des Live-Long-Learning. Ein solches Gesetz würde den Bildungsstandort SH stärken, gerade unter den Bedingungen demographischer Veränderungen. Es sollte der Wirtschaft dienen (ökonomischer Nutzen), der gesellschaftlichen Entwicklung (sozialer Nutzen) und der Entwicklung der Lebensqualität (individueller Nutzen). Das Gesetz würde das Angebot einer flächendeckenden allgemeinen Weiterbildung in Schleswig-Holstein regeln, die wie bisher öffentlich gefördert wird (siehe Antrag der SPD-Fraktion). Das Gesetz sollte das Angebot öffentlich geförderter Weiterbildung auch unter veränderten demographischen Bedingungen (zum Beispiel durch Kooperationen, Zusammenlegungen, Kreisvolkshochschulen etc.) ermöglichen (vgl. Projekt VHS 2020, Antwort auf die Große Anfrage des SSW).

Zu dem von der Landesregierung vorgeschlagenen Weiterbildungsgesetz bzw. der damit einhergehenden Novellierung des Berufsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetzes möchte der Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. vor diesem Hintergrund folgende Punkte anmerken:

1. Wir begrüßen die explizite Aufnahme der Volkshochschulen und Bildungsstätten in das Gesetz als wichtige Trägerinnen der Weiterbildung im Land (§ 15).
2. Die Aufgaben der Volkshochschulen bzw. möglicherweise die zukünftig förderfähigen Aufgaben der Volkshochschulen werden reduziert auf die „Grundversorgung“ (§15). Das wird der Funktion der Volkshochschulen als kommunale Bildungszentren nicht gerecht. Zudem ermöglicht es in finanziell schwierigen Situationen, das Programmportfolio nach Gutdünken herunter zu fahren oder aber die gesamte finanzielle Verantwortung dem Land zu übereignen (s.o.). Da der Umfang einer „Grundversorgung“ nicht geregelt ist, gibt es keinerlei Kriterien, diese zu definieren. Wir sehen es

aber als positiv an, dass die flächendeckende und niedrigschwellige Präsenz der Volkshochschulen dadurch anerkannt wird und schlagen deswegen vor, dies auch in der Formulierung zu berücksichtigen. Wir schlagen deshalb vor, der Begriff „Grundversorgung“ durch den Begriff „Versorgung“ zu ersetzen.

3. Der Entwurf enthält keinerlei Ausführungen zu den Kommunen bzw. zur kommunalen Verantwortung für die öffentliche Weiterbildung. Die Aufgabenstellung der Kommunen wird nicht geregelt, obwohl die Kommunen in der Weiterbildung eine wichtige Rolle spielen und die Landesverfassung Land, Gemeinde und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit Volkshochschulen nennt [Artikel 9]. Wir plädieren deswegen für die Aufnahme eines Bezuges auf die Landesverfassung, um die gemeinsame Verantwortung aller Gebietskörperschaften für eine öffentlich zugängliche Weiterbildung herauszustellen.
4. Überdies scheint uns die gesamte Bandbreite der Weiterbildung zu wenig dargestellt. Die berufliche Weiterbildung spielt im Kontext des lebenslangen Lernens eine ebenso bedeutende Rolle wie die individuelle Weiterentwicklung. Wir wünschen uns eine Formulierung in § 2, die Bildung im Lebenslauf auch als Zugewinn für die Lebensqualität würdigt. Auch stellt die Weiterbildung dort, wo sie kulturelle Bildung ist, einen Beitrag zur Entwicklung der kulturellen Identität unseres Landes und einen wesentlichen Beitrag zur Integration dar. Diese Sachverhalte sind uns in der Vorlage nicht genügend erwähnt. Durch den Wegfall des ehemaligen § 18 entfällt sogar ein Verweis auf die Integration und den Abbau von Benachteiligung. Hier wünschen wir uns ebenfalls Ergänzungen in § 2 und 3. Unser Vorschlag:

§ 2

Begriff der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung ist gleichberechtigter Teil des Bildungswesens neben *Kindertagesstätten, Schule, Berufsausbildung und Hochschule*.

(2) Weiterbildung ist die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemein bildenden Schulen und der beruflichen Erstausbildung. Soweit die außerschulische Jugendbildung nicht anderweitig rechtlich geregelt ist, gehört sie zur Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes. Sie umfasst gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, der politischen, *der kulturellen* und der beruflichen Weiterbildung.

§ 3

Aufgaben und Ziele der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung soll dazu beitragen, die Einzelnen zu einem kritischen und verantwortlichen Handeln im persönlichen, öffentlichen und beruflichen Bereich zu befähigen. Die Weiterbildung soll auch die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen *sowie die Integration* fördern.

(2) Ziel der Weiterbildung ist es, über den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus übergreifende Qualifikationen zu vermitteln. Dazu gehört auch die Fähigkeit zur Kommunikation, zur Zusammenarbeit und zur rationalen Austragung von Konflikten.

(3) Die allgemeine Weiterbildung soll die Selbstentfaltung der Einzelnen fördern. *Sie soll zudem zur Auseinandersetzung insbesondere mit kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Fragen befähigt und zum Handeln in diesen Bereichen anregen*. Sie soll auch befähigen, soziale Entwicklungen mitzugestalten.

(4) Weiterbildung ist ein wesentlicher Baustein im Kontext lebenslangen Lernens.

(5) Die politische Weiterbildung soll die Orientierung der Einzelnen in Staat und Gesellschaft fördern, indem sie die Beurteilung gesellschaftlicher Zusammenhänge ermöglicht und zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten befähigt. Sie soll die Fähigkeit und Bereitschaft zur Teilhabe an der gesellschaftlichen und staatlichen Willensbildung fördern und dadurch die Demokratie sichern und den sozialen Rechtsstaat fortentwickeln.

(5) Die berufliche Weiterbildung soll der Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Anpassung an die sich wandelnden Anforderungen, dem beruflichen Aufstieg oder dem Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit dienen. Sie soll dazu beitragen, vorhandene Arbeitsplätze zu sichern, die Arbeitslosigkeit abzubauen und den beruflichen Wiedereinstieg *insbesondere von Frauen* zu ermöglichen. Sie soll dazu befähigen, Arbeit und Technik mitzugestalten.

(6) Die verschiedenen Bereiche der Weiterbildung wirken auf der Grundlage der ihnen jeweils eigenen Zielsetzung zusammen (integrativer Ansatz).

5. Wir bedauern den Wegfall des § 17, da wir die Förderung der Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase aus familien- und wirtschaftspolitischen Gründen für dringend geboten halten. Dazu schlagen wir eine Ergänzungsformulierung vor (s.o.).
6. Wir plädieren dafür, dass bisherige „vereinfachte Verfahren“ für die Anerkennung von Volkshochschulen als Träger oder Einrichtung der Weiterbildung beizubehalten, da zumindest die Landschaft der Volkshochschulen – und das ist in Deutschland einzigartig – geprägt ist durch kleine Einrichtungen, die durchaus auch mit hauptberuflichem Personal arbeiten. Das ist im Sinne der Professionalisierung und der Stärkung des ländlichen Raumes begrüßenswert. Wenn durch das neue Verfahren aber zum Beispiel die Anerkennung von Einrichtungen, die nur mit einer Halbtags-Leitungsstelle besetzt sind, erschwert würde, so sehen wir durchaus negative Einflüsse auf den Ausbau von Professionalisierung insbesondere von Frauen, die mit einer Halbtagsstelle Beruf und Familie in Einklang zu bringen versuchen.
7. Wir haben als Volkshochschulen gute Erfahrungen mit der Einrichtung der Weiterbildungsverbände gemacht. Die Sicherung der Verbände, d.h. die Finanzierung durch das Land (Support für die gesamte Weiterbildung im Land), scheint uns in der derzeit vorliegenden Novellierung nicht gewährleistet zu sein. Wir erhoffen uns ein deutliches Bekenntnis zu den Verbänden und eine Sicherung ihrer bereits vorhandenen Struktur. Wir schlagen vor, dies in § 15 zu ergänzen.
8. Die nach §25 vorgesehene Übertragung von Aufgaben der Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsfreistellung im Sinne von §17 Abs. 1 und 5 auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein sehen wir als kritisch an, da die dafür notwendigen Gebühren eine unnötige Verteuerung des Weiterbildungsangebotes darstellen und so vermutlich dazu führen können, dass Anträge zur Bildungsfreistellung nicht mehr gestellt werden. Das unterminiert m.E. die sinnvolle Anerkennung von Veranstaltungen als eine Art von Qualitätssicherung.
9. Bisher unberücksichtigt in der Novellierung des Gesetzes sind (notwendige) strukturelle Anpassungen, um eine flächendeckende öffentliche Weiterbildung auch in Zukunft zu erhalten. Der Landesverband zeigt hier mit seinem Projekt VHS 2020 mögliche Wege auf. Wir sind der Meinung, dass Strukturanpassungen zur Zukunftssicherung durch das Land unterstützt werden sollten.
10. Wir schlagen vor, die Formulierung eines Weiterbildungsgesetzes dafür zu nutzen, die Volkshochschulen und Bildungsstätten in ihrer spezifischen Funktion im Land in einem Extrapunkt zu erwähnen. Mögliche Formulierungsvorschläge unsererseits sind dazu:
 1. *Der Gesamtbereich der Weiterbildung in öffentlicher Verantwortung ist gleichberechtigter Teil des Bildungswesens.*
 2. *Einrichtungen der öffentlich verantworteten Weiterbildung sind Volkshochschulen und Bildungsstätten im Landesverband der Volkshochschulen. Diese Einrichtungen decken einen Bedarf an Bildung neben Schule oder Hochschule sowie der Berufsausbildung und der außerschulischen Jugendbildung. Als Bedarf im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch der Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen.*
 3. *Die von Einrichtungen der Weiterbildung angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.*
 4. *Das Angebot der Volkshochschulen und Bildungsstätten umfasst Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltender Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen, Kultur, Gesundheit und Medienkompetenz.*

5. *Um eine flächendeckende Präsenz von öffentlichen Einrichtungen der Weiterbildung im ländlichen Raum auch in Zukunft zu gewährleisten, sollten Kooperationsmodelle, gemeinsame Vereine sowie Amts- oder Kreisvolkshochschulen mit dezentralen Standorten gefördert werden.*
6. *Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe einer Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie der ANBest-I zu § 44 LHO Zuwendungen zum laufenden Betrieb von Bildungsstätten, um das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für gesellschaftliche, politische und kulturelle Zusammenhänge zu verbessern und dadurch die Mitsprache und Mitverantwortung in Staat und Gesellschaft zu fördern. Der Begriff Bildungsstätten wird zur Vereinheitlichung gleichbedeutend zu Heimvolkshochschulen verwendet, also für Einrichtungen der Weiterbildung, die ihre Bildungsveranstaltungen überwiegend in Form von mehrtägigen Kursen bei gemeinsamer Unterbringung und Verpflegung (Internatsform) anbieten.*